

Regelungen zum Umgang mit LRS

Grundlagen

Aus: Verwaltungsvorschrift vom 22. August 2008: „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf“

„...bis Klasse 6 gelten in den Fächern Deutsch und der Fremdsprache für Schüler, deren Leistungen im Lesen oder im Rechtschreiben dauerhaft, d.h. in der Regel etwa ein halbes Jahr, geringer als mit der Note ausreichend bewertet wurden, additiv oder alternativ folgende Formen der Leistungsmessung und Leistungsbewertung:

- „..... Leistungen werden – auch für die Berechnung der Zeugnisnote – zurückhaltend gewichtet.“
- „Bei einer schriftlichen Arbeit oder Übung zur Bewertung der Rechtschreibleistung kann der Lehrer eine andere Aufgabe stellen, die eher geeignet ist, einen individuellen Lernfortschritt zu dokumentieren; auch kann der Umfang der Arbeit begrenzt werden.“
- „Zur Dokumentation des Lernfortschritts werden nach pädagogischem Ermessen die Leistungen im Rechtschreiben als Ersatz der Note oder ergänzend zur Note schriftlich erläutert.“

Umsetzung

- Sobald die o.g. Voraussetzungen für die Anwendung des Nachteilsausgleichs (dokumentiert durch Beschluss der Klassenkonferenz) gegeben sind, erhalten die Eltern eine entsprechende Information über die Förderung des Kindes, die veränderte Gewichtung in Deutsch bzw. Englisch (Klasse 5 & 6) und die Bemerkung im Zeugnis.
- Die Klassenkonferenz kann gegen den Elternwillen aus pädagogischen Gründen geringer gewichten. D.h. Kindeswohl geht vor Elternwillen!
- **Eintrag in die Halbjahresinformation bzw. im Zeugnis:** Wenn die Note unter zurückhaltender Gewichtung für Rechtschreiben und/oder Lesen gebildet wurde, wird dies in der Halbjahresinformation und im Zeugnis unter Bemerkungen festgehalten:
„Es wurde eine Lese- und/oder Rechtschreibschwäche festgestellt. Der Anteil des Lesens und/oder des Rechtschreibens wurde bei der Bildung der Deutsch- und/oder der Englischnote zurückhaltend gewichtet.“

„Zur **Information der weiterführenden Schulen** bietet die Grundschule den Eltern an, auf einem Beiblatt zur Grundschulempfehlung die Lese- oder Rechtschreibschwäche einschließlich der durchgeführten Fördermaßnahmen zu dokumentieren. „Wechselt ein Schüler während des laufenden Bildungsgangs in eine andere Schule, so können Informationen zu dem besonderen Förderbedarf dann weitergegeben werden, wenn sie zur Erfüllung der pädagogischen Aufgaben der aufnehmenden Schule erforderlich sind.“

Unabhängig davon kommt der Eintrag auch ins Zeugnis Klasse 4.

Ergänzungen

- Beim Infoabend Klasse 4 werden die Eltern darüber informiert, dass mit ihrem Einverständnis die Informationen und Unterlagen an die weiterführende Schule gegeben werden können. (Ende Klasse 4) Ohne Einverständnis ist eine Weitergabe nicht möglich.
- An den Elternabenden zu Beginn des Jahres werden die Eltern über die Vorgehensweise LRS informiert.
- Klassenstufe 1 und 2: Kein Eintrag unter Bemerkungen. Die Problematiken werden innerhalb der Verbalbeurteilung ausgeführt.
- Klassenstufe 3 und 4: Sobald eine Differenzierung erfolgt (z.B. auch innerhalb einer Leistungsermittlung) muss diese im Zeugnis vermerkt werden!

Beschluss der Fachkonferenz vom 22.09.2011; Ergänzungen 27.05.2015;